

Positionspapier/ Resolution

Die Wasserversorgung Syker Vorgeest stellt in der Stadt Syke, der Gemeinde Weyhe, der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie in Teilen der Gemeinde Stuhr und der Samtgemeinde Thedinghausen die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser für ca. 100.000 Menschen in ausreichender Menge sicher. Das Trinkwasser wird auch aus den Grundwasservorräten der Region gewonnen.

Grund-, Quell- und Oberflächenwässer sind zentrale Bestandteile des natürlichen Wasserkreislaufes, wertvolle Naturgüter und damit ein Schutzgut per se. Für die Trinkwasserversorgung sind insbesondere reine, d. h. stofflich unbelastete Grundwasservorkommen in ausreichender Menge die unverzichtbare Basis. Von entscheidender Bedeutung für eine gute Qualität des Trinkwassers ist daher der Grundwasserschutz, d. h. eine umfassende, flächendeckende Vermeidung bzw. Minimierung stofflicher Einträge in das Grundwasser.

Grundwasserschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und hängt auch mit regionalen Wirtschaftskreisläufen zusammen. Hierbei geht es um die Lösung von Problemen, die sich einzeln und voneinander isoliert nicht lösen lassen. Jeder trägt eine persönliche Verantwortung. Zum einen betrifft dies die Landwirtschaft, die mit ihrer Art der Bodenbewirtschaftung entscheidenden Einfluss auf die Qualität des Grundwassers nimmt. Weiterhin können Lebensmittelhandwerk und Lebensmittelhandel helfen, mehr grundwasserverträglich angebaute Produkte zu verarbeiten und zu vermarkten. Und letztlich liegt es an uns, den Verbrauchern und Kunden, diese Bemühungen zu unterstützen. Erst das Zusammenwirken aller Beteiligten führt zu einem Grundwasserschutz, der seine Funktion zur Sicherung der

Trinkwasserqualität auch tatsächlich erfüllt und somit einem nachhaltigen Erhalt dieser Lebensgrundlage in der ganzen Region gewährleistet.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) aus dem Jahr 2000 nennt als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. Der § 47 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes setzt diese Vorgabe in nationales Recht um und konkretisiert damit das Verschlechterungsverbot der EG-WRRL. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Trinkwasser unterliegt darüber hinaus nochmals erhöhten Qualitätsansprüchen und strengen Kontrollen, so dass in Trinkwassereinzugsgebieten weitergehende Schutzmaßnahmen für die natürlichen Wasserressourcen nötig sind, um unterschiedliche äußere Einflüsse abzuwenden.

In den meisten Trinkwassergewinnungsgebieten ist die Landwirtschaft der größte Flächennutzer und setzt große Mengen an mineralischen und organischen Düngern, Pflanzenschutzmitteln und weiteren Stoffen ein. Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung nachwachsender Rohstoffe als regenerative Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche immer weiter zu. Die sich bekanntlich daraus ableitenden hohen Stickstoff-Freisetzung stehen einer Zielerreichung der von der

EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegen. So wird trotz der vielen Bemühungen der seit 1992 in Niedersachsen etablierten Trinkwasserschutzkooperationen regional wieder ein ansteigender Trend der Nitratkonzentration an Grundwasser-Messstellen beobachtet.

Ein wesentlicher Grund für die großflächige Änderung der Flächennutzung in Niedersachsen ist die Errichtung von Biogasanlagen im ländlichen Raum und die damit verbundene Zunahme des Anbaus von Energiepflanzen (insbesondere Energiemais). Der verstärkte Anbau von Energiemais kann zu einer überhöhten Düngung führen, da infolge der Gärreste ein zusätzliches Nährstoffaufkommen entsteht. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest sieht die Nutzung von Bioenergie zwar als zukunftsweisend an, Bioenergie darf aber nicht zu Lasten anderer Schutzgüter produziert werden, sondern muss die Aspekte der Nachhaltigkeit erfüllen.

Neben dem Eintrag von Nitrat durch mineralische und organische Dünger (insbesondere Gülle tierischer Herkunft und Gärreste aus Biogasanlagen) geraten zunehmend auch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in den Fokus. Deren Metaboliten (Abbauprodukte) werden vermehrt im Grundwasser gefunden und können auch das Rohwasser der Trinkwassergewinnung belasten.

Um auch kommenden Generationen eine sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu garantieren, hat die Wasserversorgung Syker Vorgeest gemeinsam mit den Harzwasserwerken schon 1994 die Kooperation „Trinkwassergewinnung Wesergeest“ ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um eine

vorbeugende Maßnahme zur Erkundung eines nutzbaren, bisher aber unerschlossenen Grundwasservorkommens in der Region um Bruchhausen-Vilsen. Anhand der vorgenommenen Messungen zeigt sich deutlich, dass die Wasserqualität ausgezeichnet ist und somit beste Voraussetzungen für eine mögliche Trinkwassergewinnung vorliegen. Um in diesem Bereich das Grundwasser zu schützen, sind von beiden Kooperationspartnern bereits vorausschauende Trinkwasserschutzmaßnahmen durchgeführt worden, wie z.B. der weiträumige Erwerb von Grundstücken und deren Rückverpachtung an Landwirte mit Nutzungsauflagen.

Die Wasserversorgung Syker Vorgeest setzt sich als Treuhänder seiner Kunden für das Thema Grundwasserschutz ein.

Alle Verursacher möglicher Grundwasserbelastungen, alle politischen behördlichen Verantwortlichen sowie weitere gesellschaftliche Gruppen und jede einzelne Bürgerin, jeder einzelne Bürger sind gefordert, unser wichtigstes Lebensmittel nachhaltig vor negativen Einflüssen zu schützen. Alle müssen dazu beitragen, die Lebensbasis für uns und unsere Kinder zu erhalten. Die Reinheit des Wassers ist einmalig und darf nicht dauerhaft verloren gehen. Diesem Ziel muss auch die anstehende Novellierung von Düngegesetz und Düngeverordnung Rechnung tragen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Offenen Brief des „Sachverständigenrats für Umweltfragen“, des „Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz“ sowie des „Wissenschaftlichen Beirats für Düngefragen“ vom 19. Februar 2016.

Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Herrn Bundesminister Christian Schmidt
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ministerinnen und Minister für Umwelt und Landwirtschaft der Länder

Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen
Bundestages

Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Berlin, 19. Februar 2016

**Novellierung von Düngegesetz und Düngeverordnung
- Offener Brief -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Düngegesetzes verabschiedet. Zugleich ist der Entwurf der Düngeverordnung zur Notifizierung an die EU-Kommission übersandt worden. Wichtig sind nun sowohl an den Umweltzielen orientierte als auch zügige Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat.

Diese sind unter anderem notwendig, um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zu verhindern. Die mehrjährige Verzögerung einer notwendigen Anpassung der Düngegesetzgebung sowie ein mangelnder Vollzug haben außerdem dazu beigetragen, dass in vielen landwirtschaftlichen Intensivregionen Deutschlands das Verschlechterungsverbot als zentrales Element der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten wird. Die EU-Kommission hat unter anderem aus diesem Grund im Juli 2015 eine Pilotanfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an die Bundesregierung gestellt. Dies stellt die Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens dar.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik (jetzt WBAE) und der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen (WBD) haben bereits im August 2013 in einer gemeinsamen Kurzstellungnahme notwendige Anpassungen im Düngerecht aufgezeigt (siehe [Link](#)). SRU, WBAE und WBD begrüßen, dass sich zahlreiche Empfehlungen in den nun vorliegenden Entwürfen wiederfinden. Einige Anpassungen sind aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes jedoch noch nicht ausreichend.

Im Folgenden würden wir Sie gerne auf einige **vorgesehene Anpassungen im Düngegesetz und in der Düngeverordnung** aufmerksam machen, die nach unserer Ansicht **von großer Bedeutung und besonders positiv** zu bewerten sind.

- Die Bilanzierung nach Hoftoransatz stellt insbesondere in Tierhaltungsbetrieben sicher, dass vergleichbare und belastbare Informationen zum Nährstoffvergleich, dem zentralen Indikator für die Umweltbelastung, vorliegen. Der Hoftoransatz kann im Gegensatz zur bisherigen Bilanzierung auf Größen aus der betrieblichen Buchhaltung zurückgreifen, was aufgrund belastbarer Daten die Genauigkeit des Nährstoffvergleichs erhöht. Zur Einführung der Bilanzierung nach Hoftoransatz müssen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, die rechtlichen Grundlagen im Düngegesetz geschaffen werden. Ausnahmeregelungen können kleine Betriebe vor unverhältnismäßiger Belastung schützen. Durch die Nutzung von EDV-Programmen lässt sich der Aufwand insgesamt gering halten.
- Hinsichtlich der Datenbereitstellung sieht der Entwurf des Düngegesetzes vor, den für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Behörden Zugang zu bereits vorhandenen Daten zu ermöglichen, wie z. B. zu den InVeKoS-Daten zu Betriebsfläche und Tierbestand. Dies ist ein wichtiges Element eines effizienten und wirk-samen Vollzugs. SRU, WBAE und WBD betonen, dass die vorgesehene Datenüber-mittlung keinen zusätzlichen Aufwand für Landwirtinnen und Landwirte bedeutet. Ziel ist es, den Austausch von bereits vorliegenden Informationen zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.
- Im Hinblick auf die Düngeverordnung sind die nun vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung einer bundeseinheitlichen, verbindlichen und schriftlich zu dokumen-tierenden Düngebedarfsermittlung, die Einbeziehung pflanzlicher Gärreste in die Ausbringungsobergrenze für Stickstoff aus organischen und organisch-minera-lischen Düngemitteln, die Absenkung der Kontrollwerte des Nährstoffvergleichs für Stickstoff und Phosphat, die Verlängerung der Sperrfristen sowie die Stärkung des Vollzugs grundsätzlich positiv zu würdigen. Diese Änderungen stehen weitgehend in Einklang mit den in unserer gemeinsamen Kurzstellungnahme im Jahre 2013 gemachten Vorschlägen.

SRU, WBAE und WBD weisen jedoch auch auf **Mängel des Regierungsentwurfs zur Düngeverordnung** hin:

- Die Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren für die Einführung von emissionsarmer Ausbringungstechnik sind zu lang.
- Die Einarbeitungsfrist für Gülle, Gärreste und bestimmte weitere Düngemittel von vier Stunden ist zu großzügig angesetzt. Die Einarbeitung auf unbestelltem Acker-

land innerhalb von einer statt der vorgesehenen vier Stunden ist eine hochwirksame und kosteneffiziente Maßnahme zur Minderung der Ammoniakemissionen. Eine Verkürzung der Einarbeitungszeit, wie auch der zuvor genannten Übergangsfristen, ist essenziell, um die Ziele der NE(R)C-Richtlinie zu erreichen und den Biodiversitätsverlust durch Eutrophierung zu verringern.

- Die Regelungen zur Phosphatdüngung entsprechen im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung der Phosphat-Verfügbarkeit im Boden nicht dem Stand des Wissens. Sie führen einerseits nicht zu der notwendigen Abreicherung auf überversorgten Böden und verhindern andererseits Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf unterversorgten Böden. Letztere müssen jedoch immer mit Zielen des Gewässerschutzes vereinbar sein. In den Vorgaben sind außerdem die aktuellen Empfehlungen der VDLUFA (2015, siehe [Link](#)) zur Anpassung der Richtwerte für die Gehaltsklassen zu berücksichtigen.
- Die vorgesehene Derogationsregel für Gärreste auf Ackerflächen, d. h. Ausnahmen für die Ausbringungsbegrenzung von Stickstoff, ist nicht mit den Zielen des Gewässerschutzes vereinbar.
- Die Berücksichtigung von Futterverlusten in Höhe von 15 bis 25% bei der Erstellung der Nährstoffvergleiche von Futterbaubetrieben ist unangemessen hoch und konterkariert die angestrebte Verbesserung der Nährstoffeffizienz auf Betriebsebene deutlich.
- Die Länderöffnungsklausel befähigt die Bundesländer, zusätzliche Maßnahmen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung zu ergreifen. Ihre momentane Ausgestaltung bietet allerdings aufgrund der hohen Freiheitsgrade die Möglichkeit, auf Länderebene Standards festzusetzen, die hinter der erforderlichen Verschärfung in belasteten Gebieten zurückbleiben. Dies gefährdet die Erreichung der in Wasser- rahmenrichtlinie und Nitratrichtlinie festgelegten Umweltziele. SRU, WBAE und WBD empfehlen vor diesem Hintergrund, den Maßnahmenkatalog so abzuändern, dass strengere Maßnahmen enthalten sind und alle Länder in Bezug auf die Umweltziele ähnlich wirksame Maßnahmen umsetzen müssen.

Hervorzuheben ist, dass die novellierte Düngeverordnung nur bei einer konsequenten Umsetzung in den Ländern die notwendige Wirkung entfalten wird. Dazu müssen die Länder durch einen wirksamen Vollzug unter Nutzung der Komponenten Beratung, Kontrolle und Sanktion ihrer Verantwortung für den Umweltschutz gerecht werden.

Abschließend möchten der SRU, WBAE und WBD nochmals betonen, dass eine deutliche Reduktion von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft zum Erreichen verschiedener, auch europäischer Umweltziele dringend erforderlich ist. Das betrifft im Besonderen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der NE(R)C-Richtlinie sowie der nationalen Biodiversitätsstrategie und den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz. Dafür sind weitgehende Reformen in der Agrar- und Umweltpolitik unumgänglich. Im Hinblick auf das Düngerecht sind die vorliegenden Entwürfe als überfälliger und positiver Schritt anzusehen. In Zukunft werden aber weitere Anpassungen notwendig sein.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen für Sie bei den anstehenden Entscheidungen hilfreich sind. Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, im Namen des SRU, des WBAE und des WBD



Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich
Vorsitzender des SRU

Technische Universität Clausthal
Lehrstuhl für Umwelt- und
Energietechnik

Geschäftsstelle des SRU
Luisenstr. 46, 10117 Berlin
martin.faulstich@tu-clausthal.de

Prof. Dr. Harald Grethe
Vorsitzender des WBAE

Universität Hohenheim
Institut für Agrarpolitik und
Landwirtschaftliche Marktlehre

Schloss, Osthof-Süd
70599 Stuttgart
grethe@uni-hohenheim.de

Prof. Dr. Franz Wiesler
Vorsitzender des WBD

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt Speyer

Obere Langgasse 40
67346 Speyer
wiesler@lufa-speyer.de